Satzung

über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Nauen vom 19.12.2001 – Marktgebührensatzung-

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) und der §§ 66 bis 68 der Gewerbeordnung (GewO) vom 01.01. 1987 (BGBl. I. S. 425) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1983) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 19.12.01 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Für die Teilnahme am Nauener Wochenmarkt gemäß § 1 der Satzung über die Bedingungen zur Teilnahme am Nauener Wochenmarkt – Marktsatzung – werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenmaßstab

- 1) Bemessungsgrundlage für die Marktstandsgebühr, die die Kosten für die Inanspruchnahme des Raumes, die Bereitstellung der Versorgungseinrichtungen und die Abfallbeseitigung abdeckt, ist die auf volle m² aufgerundete Standfläche, die vom Marktstandsinhaber tatsächlich genutzt wird.
- 2) Bei der Ermittlung der Standfläche sind insbesondere Vordächer, Stützungsräume, Lagerplätze (auch für leere Kisten und Marktabfälle) sowie Wagenabstellflächen zu berücksichtigen.
- 3) Besteht der Marktstand (Verkaufsstand) aus einem PKW oder LKW, so ist die gesamte Fläche, die das Fahrzeug in Anspruch nimmt, bei der Bemessung der Marktstandsgebühr zu Grunde zu legen.
- 4) Für den Fall der Belieferung mit Elektroenergie oder Wasser werden gesonderte Verbrauchsgebühren nach der jeweils verbrauchten Menge erhoben. Soweit der Händler über eine eigene Zähleinrichtung verfügt, sind die Berechnungseinheiten für die anteilige Verbrauchsmenge der Kubikmeter (m³) Wasser und die Kilowattstunde (kWh) Energie.
- 5) Besitzt der Händler keine eigene Zähleinrichtung, wird die anteilige Verbrauchsmenge durch einen Beauftragten der Stadt geschätzt.

§ 3 Gebührensatz

- 1) Die Marktstandsgebühr beträgt pro Markttag 0,45 € pro m² in Anspruch genommene Marktstandsfläche (Regelsatz).
- 2) Die Verbrauchsgebühr beträgt
 - je m³ Trinkwasser 1,40 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer
 - je m³ Abwasser 3,40 €
 - je kWh Energie 0,16 € inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 4 Gebührenbemessung in besonderen Fällen

Die Marktstandsgebühr nach § 3 Abs. 1 kann im Ausnahmefall auf Antrag von bei der Allgemeinheit besonders gefragten und attraktiven Händlern, Handwerkern oder Künstlern, die Waren und Leistungen mit einem geringen wirtschaftlichen Wert oder Waren, die sehr schwer zu veräußern sind, feilbieten, bis zu 50 %, von Standinhabern, die gemeinnützige Zwecke verfolgen auf 25 % gemildert werden.

§ 5 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist der Marktstandsinhaber, der eine Platzzusage von der Stadt Nauen gemäß der Satzung über die Bedingungen zur Teilnahme am Nauener Wochenmarkt -Marktsatzung- erhalten hat.
- 2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Marktstandsgebühr und die Verbrauchsgebühr werden am jeweiligen Markttag in bar fällig. Die Zahlung erfolgt direkt an einen Beauftragten der Stadt Nauen gegen Quittung.
- 2) Die erhobene Marktstandsgebühr wird bei einem unterbliebenen Aufbau des Marktstandes, bei unterbliebenen Verkaufsgeschäften oder ausgebliebener Gewinnerzielung nicht zurück erstattet.

§ 7 Beitreibung von Gebühren

Die Marktstandsgebühren sowie die Verbrauchsgebühren unterliegen der Beitreibung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes. Verweigert ein Gebührenschuldner die Zahlung, so ist er vom Marktgelände zu verweisen. Die Gebührenpflicht und die Beitreibung bleiben hiervon unberührt.

§ 6 In-Kraft-Treten

- 1) Die Satzung der Stadt Nauen über die Erhebung von Marktstandsgebühren -Marktgebührensatzung- tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Die Satzung der Stadt Nauen über die Erhebung von Marktstands- und Marktgebühren -Gebührensatzung- vom 11.12.1991 tritt zur gleichen Zeit außer Kraft.

ausgefertigt

Nauen, den 20.12,2001

Vorsitzender der verordnetenversammlung

20122001 Nauen, den

Werner Appel

Bürgermeister